



Frankfurt am Main | 13. Dezember 2021

Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19

Am 10. Dezember 2021 haben Bundesrat und Bundestag dem „Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen Covid-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie“ zugestimmt.

Mit dem Gesetz wird für Beschäftigte in bestimmten Einrichtungen und Unternehmen eine Impfpflicht gegen COVID-19 eingeführt. Darüber hinaus wurden mit dem Gesetz auch Klarstellungen für die besondere Testpflicht in Einrichtungen vorgenommen. Von den Regelungen sind auch Werkstätten für behinderte Menschen und Tagesförderstätten betroffen.

1. Impfpflicht in Werkstätten und Tagesförderstätten

Der neue § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG) sieht vor, dass in bestimmten Einrichtungen und Unternehmen tätige Personen geimpft oder genesen sein müssen oder ein ärztliches Zeugnis über das Bestehen einer Kontraindikation gegen eine Impfung gegen Covid-19 besitzen müssen.

Zu den Einrichtungen nach § 20a Absatz 1 Nummer 2 IfSG (neu) gehören sowohl Werkstätten für behinderte Menschen als auch Tagesförderstätten. Dies stellt die Gesetzesbegründung ausdrücklich fest. Bei Werkstätten wird auf die gesamte Einrichtung abgestellt. Betroffen sind somit Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich und Arbeitsbereich.

Verpflichteter Personenkreis

Die Art der Beschäftigung ist dabei nicht von Bedeutung. Betroffen ist das gesamte Fachpersonal der Werkstatt. Aber auch Leiharbeiter*innen, sonstiges Personal wie Hausmeister*innen, Transport-, Küchen- oder Reinigungspersonal sind von der Pflicht umfasst. Zum verpflichteten Personenkreis gehören auch Auszubildende, Personen im Freiwilligendienst, ehrenamtlich Tätige und Praktikant*innen.

Ausdrücklich ausgenommen von der Impfpflicht sind, laut der Begründung zum Gesetz, Werkstattbeschäftigte. Teilnehmer*innen im Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich und in Tagesförderstätten gehören zu den betreuten Personen und sind damit von der Pflicht grundsätzlich nicht erfasst.

Auch Fahrdienste sind betroffen

Der Impfpflicht unterliegen nach § 20a Absatz 1 Nr. 3 e) IfSG auch ausdrücklich Beförderungsdienste, die für Einrichtungen nach § 20a Absatz 1 Nr. 2 IfSG (u.a. Werkstätten und Tagesförderstätten) dort behandelte, betreute, gepflegte oder untergebrachte Personen befördern. Damit unterliegen auch Mitarbeiter*innen interner oder externer Fahrdienste der Impfpflicht.



Nachweisverfahren und Pflichten der Einrichtungen

Die Absätze 2 bis 4 des neuen § 20a IfSG regeln das Nachweisverfahren innerhalb der Einrichtung.

Für bestehende und bis zum 15. März 2022 einzugehende Tätigkeitsverhältnisse müssen die Nachweise bis zum 15. März 2022 vorliegen. Neue Tätigkeitsverhältnisse können ab dem 16. März 2022 nur bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises eingegangen werden.

Die Anforderungen an den Impf- oder Genesenennachweis ergeben sich aus § 2 Nummer 3 oder Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) in der jeweils geltenden Fassung.

Alternativ kann auch ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden, aus dem hervorgeht, dass eine COVID-19-Schutzimpfung bei der betroffenen Person aus medizinischen Gründen nicht möglich ist.

Wenn ein Nachweis seine Gültigkeit aufgrund Zeitablaufs verliert, haben die betroffenen Beschäftigten der Einrichtungsleitung einen neuen gültigen Nachweis innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des bisherigen Nachweises vorzulegen. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn ein Genesenennachweis nach sechs Monaten seine Gültigkeit verliert.

Wenn der Nachweis nicht bis zum Ablauf des 15. März 2022 vorgelegt wird oder Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises bestehen, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die jeweilige Einrichtung oder das jeweilige Unternehmen befindet, zu benachrichtigen und diesem die Daten der betreffenden Person zu übermitteln.

Die Vorgaben des Datenschutzes sind zu beachten. Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Infektionsschutzgesetz dürfen die Einrichtungsleitungen die personenbezogenen Daten jedoch verarbeiten.

Die Länder können bestimmen, dass die Nachweise nicht der Einrichtungsleitung, sondern gegenüber dem Gesundheitsamt oder einer anderen Stelle vorgelegt werden müssen.

Auswirkungen bei Nichtvorlage von Nachweisen

Soweit Beschäftigte dieser Nachweispflicht nicht nachkommen, dürfen diese nach Ablauf des 15. März 2022 nicht mehr in der Einrichtung beschäftigt werden. Für diesen Personenkreis können daher im Einzelfall arbeitsrechtliche Konsequenzen in Betracht kommen.



Nach § 20a Absatz 5 IfSG (neu) können die Gesundheitsämter bei Nichtvorlage oder bei Zweifeln an der Echtheit oder Richtigkeit des vorgelegten Nachweises eigenständige Ermittlungen einleiten und Betretungs- und Tätigkeitsverbote innerhalb der Einrichtungen gegenüber der betreffenden Person anordnen.

2. Klarstellungen zur Testpflicht nach § 28b Absatz 2 IfSG

Wie in den Werkstatt:Telegrammen 27.2021 und 28.2021 mitgeteilt, wurde in § 28b Absatz 2 IfSG für Werkstätten und Tagesförderstätten eine zusätzliche Testpflicht neben der grundsätzlich geltenden 3G-Regel eingeführt. Durch das nunmehr verabschiedete Gesetz wurden notwendige Klarstellungen durch den Bundesgesetzgeber getroffen.

Grundsätzlich wurde noch einmal klargestellt, dass Werkstätten und Tagesförderstätten zu den Einrichtungen nach § 36 Absatz 1 Nr. 2 IfSG gehören und damit auch der zusätzlichen Testpflicht nach § 28b Absatz 2 IfSG unterliegen.

Werkstätten und Tagesförderstätten sind daher verpflichtet, ein einrichtungsbezogenes Testkonzept zu erstellen und im Rahmen des Testkonzeptes für alle Beschäftigten und Besucher*innen Testungen anzubieten, unabhängig vom Immunisierungsstatus.

Wer ist von der Testpflicht betroffen?

Grundsätzlich sind Arbeitgeber (d.h. Geschäftsführungen), Beschäftigte und Besucher*innen betroffen. § 28b Absatz 2 IfSG stellt nun bereits im Gesetzeswortlaut klar, dass alle Personen, die Leistungen im Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich und im Arbeitsbereich einer Werkstatt erhalten, ausdrücklich zu den Beschäftigten im Sinne dieser Regelung gehören und damit der zusätzlichen Testpflicht unterliegen.

Teilnehmer*innen in Tagesförderstätten unterliegen keiner zusätzlichen Testpflicht. Diese gehören zu den Personen, die nach § 28b Absatz 2 Satz 2 IfSG in der Einrichtung betreut werden.

Wie häufig müssen die Testungen erfolgen?

Beschäftigte, die geimpft oder genesen sind, müssen mindestens zweimal pro Kalenderwoche einen Test durchführen. Sie können den Test auch mit einem Antigen-Test zur Eigenanwendung (sog. PoC-Selbsttests) ohne Überwachung, damit auch in der eigenen Häuslichkeit, durchführen.

Beschäftigte, die weder geimpft noch genesen sind, müssen vor Betreten der Einrichtung getestet werden. Das heißt: es muss eine arbeitstägliche Testung erfolgen. Die Einrichtung darf von nicht immunisierten Beschäftigten betreten werden, um unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme einen Test innerhalb der Einrichtung durchzuführen.



Testpflichten für Besucher*innen

Besucher*innen müssen unabhängig von ihrem Impf- oder Genesenenstatus grundsätzlich weiterhin einen Testnachweis für den Zutritt in die Einrichtung vorlegen.

Besucher*innen, die als geimpftes oder genesenes medizinisches Personal zu Behandlungszwecken in die Einrichtungen kommen, können die Testung auch durch einen Antigen-Test zur Eigenanwendung ohne Überwachung durchführen.

Besucher*innen, die die Einrichtung im Rahmen eines Notfalleinsatzes oder aus anderen Gründen ohne Kontakt zu den betreuten Personen nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten, brauchen keinen Testnachweis.

Testpflicht auch bei Durchführung der Fahrdienste

Die 3G-Regel gilt nach § 28b Absatz 1 Satz 1 IfSG weiterhin auch bei der Durchführung von Fahrdiensten.

Laut der Begründung zum Gesetz gehören zu den Transporten in diesem Sinne auch durch den Arbeitgeber eingerichtete Sammeltransporte von Beschäftigten, die nicht zum öffentlichen Personennahverkehr gehören und an ein anderes Unternehmen vergeben worden sind.

Ungeimpfte Beschäftigte, die den Fahrdienst nutzen, müssen daher getestet sein. Beschäftigte, die für den ersten Arbeitstag in der Kalenderwoche einen Testnachweis brauchen, müssen diesen im Rahmen des frei verfügbaren Testangebotes (sog. Bürgertestung) selbst besorgen. Alternativ kann auch die Einrichtung die Testung vor Fahrtantritt organisieren. Für diese Personen gelten damit die gleichen Pflichten wie für Nutzer*innen des öffentlichen Nahverkehrs nach § 28b Absatz 5 IfSG.

Überwachte Testungen im Sinne der SchAusnahmV, die nach dem sogenannten PoC-Testverfahren durchgeführt werden, gelten maximal für 24 Stunden und können somit innerhalb der Einrichtung für den folgenden Tag durchgeführt werden.

Das Gesetz tritt am 13. Dezember in Kraft.

Den Ländern steht es frei, verschärfende Maßnahmen zum Infektionsschutz anzuordnen.